

**Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen
 an SUZUKI Kraffrädern**

Ausgabe : 01/2005
 Seite : 48

SUZUKI International Europe GmbH, als Generalimporteur für SUZUKI Kraffräder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE/EU-BE	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gemäß Fz.-Brief (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
SR41B E777	DR 750 S DR 750 SU	v. 1.85 x 21 h. 2.50 x 17	v. 90/90-21 54S h. 130/80-17 65S	2	wahlweise h. 130/80R17 65S	2
VR51B E116	VS 750 GLP/F Modell 1986/87 bis Fz-Ident-Nr VR51BD101959	v. 2.15 x 19 h. 3.00 x 15	v. 100/90-19 57H h. 140/90-15 70H	2 4	Keine weitere Alternativ- bereifung freigegeben	
Nachtrag 2	ab Mod. 1988	v. 2.15 x 21 h. 3.00 x 15	v. 80/90-21 48H h. 140/90-15 70H	2 4		
SR42B F346 SR43B F723	DR 800 S DR 800 SU	v. 1.85 x 21 h. 2.50 x 17	v. 90/90-21 54S h. 130/80-17 65S	2	wahlweise h. 130/80R17 65S	2
VS51B F399	VX 800 VX 800 U	v. 3.00 x 18 h. 3.50 x 17	Hersteller Metzeler: v. 110/80-18 58H TL ME33 h. 150/70B17 69H TL ME55A Hersteller Pirelli: v. 110/80V18 TL MT09 h. 150/70VB17 TL MT08		Hersteller Bridgestone: v. 110/80-18 58H TL Exedra G547 h. 150/70-17 69H TL Exedra G548 Hersteller Dunlop: v. 110/80-18 58H TL D103F h. 150/70-17 69H TL D103 Hersteller Michelin: v. 110/80-18 58H TL Macadam 50 h. 150/70-17 69H TL Macadam 50	

Anmerkung zu Ziffer: 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
 4 Die Verwendung von "Bias belted" Bereifung ist möglich (z.B. 140/90B15 M/C 70H)
 Siehe §36 (2a) StVZO in Verb. mit Erläuterung 45

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **gültig ohne Originalstempel oder Original-Unterschrift**. Das Original der Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter <http://www.suzuki.de>. Andere als in dieser neuesten Fassung aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig. In Zweifelsfällen ist die SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH zu kontaktieren.

Sofern oben aufgelistete Reifen verwendet werden, die nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, **ist die Bescheinigung ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH in Zusammenarbeit mit den genannten Reifenherstellern geprüft. Alle aufgeführten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-Regelung Nr. 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden.

Bensheim, 10.01.2005




L. Braun
 Bereichsleiter Technischer Dienst
 SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

M. Henes
 Gruppenleiter Homologation
 SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

Das Original dieser Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter <http://www.suzuki.de>